

RS OGH 2011/5/26 9ObA3/10x, 9ObA45/11z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.05.2011

Norm

AngG §23 Abs11

1. AngG Art. 1 § 23 heute
2. AngG Art. 1 § 23 gültig ab 01.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2004
3. AngG Art. 1 § 23 gültig von 01.07.1990 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 408/1990

Rechtssatz

Pensionskassenbeiträge des Arbeitgebers sind auch dann keine abfertigungswirksamen Entgeltbestandteile im Sinn des § 23 Abs 1 AngG, wenn den Arbeitnehmern zwar ein Wahlrecht, diese Beiträge auch bar ausbezahlt zu erhalten, eingeräumt, im konkreten Fall jedoch die Einzahlung in die Pensionskasse gewählt wurde. Pensionskassenbeiträge des Arbeitgebers sind auch dann keine abfertigungswirksamen Entgeltbestandteile im Sinn des Paragraph 23, Absatz eins, AngG, wenn den Arbeitnehmern zwar ein Wahlrecht, diese Beiträge auch bar ausbezahlt zu erhalten, eingeräumt, im konkreten Fall jedoch die Einzahlung in die Pensionskasse gewählt wurde.

Entscheidungstexte

- RS0126532">9 ObA 3/10x
Entscheidungstext OGH 22.12.2010 9 ObA 3/10x
- RS0126532">9 ObA 45/11z
Entscheidungstext OGH 26.05.2011 9 ObA 45/11z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2010:RS0126532

Im RIS seit

02.03.2011

Zuletzt aktualisiert am

01.07.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at